

**Zweite Änderung
der Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
Masterstudiengang
Rechtswissenschaften
(Hanse Law School)**

vom 21.06.2006

Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die zweite Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) vom 17.04.2004 (Amtliche Mitteilungen 2/2004, S. 52), zuletzt geändert am 22.06.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2005, S. 72) beschlossen. Die zweite Änderung wurde vom MWK durch Erlass vom 26.04.2007 – 21.4 – 745 08 -95 - gem. § 18 Abs. 7 und 13 i. V. mit § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) an der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 2 Absatz 1 (a)

Das Wort „qualifiziert“ wird gestrichen.

§ 2 Absatz 1 (b) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

eine besondere fachliche Eignung, die durch einen unter (a) genannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachgewiesen wird. Wenn ein Hochschulabschluss nach Abs. 1 a) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 vorliegt, kann die besondere fachliche Eignung durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen werden.

§ 2 Absatz 2 wird um den Absatz 3 ergänzt:

(3) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zum Erreichen des Studienabschlusses nicht mehr als 42 LP fehlen und die aus den

Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3 Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die mündliche Ergänzungsprüfung wird in Form einer mündlichen Einzelprüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, nachgewiesen. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen. Der Verlauf der mündlichen Ergänzungsprüfung wird in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

(4) Der Zulassungsausschuss lädt alle Studierenden, die nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 die Voraussetzungen erfüllen, mit einer Frist von einer Woche zu der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 ein. Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 25. Juli bis 15. August statt.

(5) Für Gesamtnoten nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 1, die nicht aus dem Notenspektrum von 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Feststellungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

§ 4 wird neu eingefügt:

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach einer Rangliste getroffen.

(2) Die Bildung der Rangliste richtet sich nach der Abschlussnote nach § 2 Abs.1 und § 2 Abs.3. Besteht nach der Note zwischen den Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, sich bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

§ 4 wird § 5

§ 5 wird § 6

Abschnitt II

§ 6 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.